

Statuten Schiessverein Törbel

genehmigt an der Generalversammlung vom **XX.XX.2022** in Törbel VS
und in Kraft gesetzt am **XX.XX.2022**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	3
	Artikel 1 – Name und Sitz.....	3
	Artikel 2 – Zweck.....	3
	Artikel 3 – Zugehörigkeit.....	4
II.	Mitgliedschaft	4
	Artikel 4 – Mitgliederkategorien.....	4
	Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen.....	4
	Artikel 6 – Aktivmitglied.....	5
	Artikel 7 – Passivmitglied.....	5
	Artikel 8 – Ehrenmitglied.....	6
	Artikel 9 – Aufnahme Aktivmitglied	6
	Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
III.	Organisation.....	7
	Artikel 11 – Organe	7
	Artikel 12 – Generalversammlung	7
	Artikel 13 – Zusammensetzung	7
	Artikel 14 – Kompetenzen der Generalversammlung	8
	Artikel 15 – Eingabe von Anträgen.....	8
	Artikel 16 – Vorankündigung und Einberufung.....	8
	Artikel 17 – Ausübung des Stimmrechts	9
	Artikel 18 – Abstimmungen	9
	Artikel 19 – Wahlen.....	9
	Artikel 20 – Vorstand.....	9
	Artikel 21 – Amtsdauer	10
	Artikel 22 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand.....	10
	Artikel 23 – Kompetenzen	10
	Artikel 24 – Vorstandssitzungen	11
	Artikel 25 – Revisoren.....	11
	Artikel 26 – Beschlussfassung und Quoren der Organe	11

Artikel 27 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse	12
IV. Finanzen	12
Artikel 28 – Rechnungsjahr	12
Artikel 29 – Einnahmen.....	12
Artikel 30 – Ausgaben.....	12
Artikel 31 – Zeichnungsberechtigung	13
Artikel 32 – Haftung	13
V. Weitere Bestimmungen	13
Artikel 34 – SSV-Vorgaben	13
Artikel 35 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst.....	13
Artikel 36 – Vereinsauflösung	13
VI. Schlussbestimmungen	14
Artikel 37 – Gleichstellung der Geschlechter.....	14
Artikel 38 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen	14
Artikel 39 – Übergangsbestimmungen	14
Artikel 40 – Genehmigung und Inkraftsetzung	14

I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Schiessverein Törbel (*SV Törbel*) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Der Schiessverein Törbel wurde im Jahre 1927 gegründet.
- 3 Sein Sitz ist in Törbel VS
- 4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Zweck

- 1 Der Schiessverein Törbel verfolgt folgenden Zweck:
 - a) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch
 - b) fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in seiner Gemeinde/seinem Einzugsgebiet;
 - c) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
 - d) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch sowie nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
 - e) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
 - f) koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
 - g) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;
 - h) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
- 2 Der Schiessverein Törbel erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für ihn geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- 3 Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht dem Schiessverein Törbel grundsätzlich der Schiessstand Zen Blatten in Törbel VS zur Verfügung.
- 4 Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

Artikel 3 – Zugehörigkeit

- 1 Der Schiessverein Törbel ist Mitglied:
 - a) des Bezirks-Schützenverband Visp
 - b) des Walliser Schiesssport Verband
 - c) der USS Versicherung.
- 2 Unter der Vereinsnummer 1.23.0.04.073 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).
- 3 Der Schiessverein Törbel kann sich durch Beschluss weiteren Organisationen im Schiesssport anschliessen oder rechtlich Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Mitgliederkategorien

- 1 Der Schiessverein Törbel kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglied;
 - b) Passivmitglied;
 - c) Ehrenmitglied.
- 2 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- 3 Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen.
- 4 Der Verein hat im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die im Anhang aufgeführten Personen als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.

Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (VVA) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- 2 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- 3 Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- 4 Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.
- 5 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine

Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).

- 6 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- 7 Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- 8 Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Artikel 6 – Aktivmitglied

- 1 Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person, die durch Generalversammlungsbeschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.
- 2 Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
 - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisations.
- 3 Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
 - b) Teilnahme an der Generalversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
 - c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
 - d) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen.
- 4 Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden.

Artikel 7 – Passivmitglied

- 1 Das Passivmitglied ist eine natürliche oder eine juristische Person, das durch Einzahlung eines Passiv- und/oder Gönnerbeitrages die Verbundenheit zum Verein ausdrückt und so automatisch diese Mitgliedschaft begründet.
- 2 Es übt den Schiesssport nicht aus.
- 3 Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Teilnahme an der Generalversammlung aber ohne Versammlungsrechte gemäss Art. 17;

- b) Auf Einladung des Vorstands Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm;
- 4 Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:
- a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
 - b) Zahlung des jährlichen Passivbeitrags und/oder Gönnerbeitrags.
- 5 Ohne Zahlung des Passiv- und/oder Gönnerbeitrags“ geht diese Mitgliedschaft automatisch für das nächstfolgende Rechnungsjahr verloren.

Artikel 8 – Ehrenmitglied

- 1 Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- 2 Der Titel kann vergeben werden, wenn:
- a) die Person sich während mindestens zehn Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt oder
 - b) sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- 3 Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein und übergeordneten Verbänden befreit.
- 4 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Generalversammlung.
- 5 Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.

Artikel 9 – Aufnahme Aktivmitglied

- 1 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch Beschluss der Generalversammlung.
- 2 Der Kandidat hat sein Aufnahmegesuch entweder mündlich an der Generalversammlung mitzuteilen oder schriftlich dem Präsidenten mindestens eine Woche vor der Generalversammlung einzureichen.
- 3 Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.
- 4 Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig und ist nicht zu begründen.

Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.

- ² Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten und hat vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzutreffen.
- ³ Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet;
 - b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder
 - c) sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet.

III. Organisation

Artikel 11 – Organe

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Vorstand;
 - c) Revisoren.
- ² Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

Artikel 12 – Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Generalversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- ³ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel im letzten Quartal statt.
- ⁴ Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.
- ⁵ Der Präsident leitet die Generalversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen.

Artikel 13 – Zusammensetzung

- ¹ Die Generalversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) Aktivmitglieder;
 - b) Passivmitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder;
 - d) Vorstand;
 - e) Revisoren.
- ² Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte gemäss Art. 17.

- ³ Die Mitglieder haben persönlich zur Generalversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Artikel 14 – Kompetenzen der Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
- a) wählt die Stimmzähler;
 - b) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung;
 - c) genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung;
 - d) beschliesst endgültig über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
 - f) nimmt die Berichte der Ressortleiter zur Kenntnis;
 - g) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
 - h) genehmigt die Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
 - i) genehmigt das Budget für das nächste Rechnungsjahr;
 - j) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
 - k) entlastet den Vorstand;
 - l) genehmigt das Jahresprogramm;
 - m) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - n) wählt den Präsidenten;
 - o) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
 - p) wählt die Revisoren;
 - q) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
 - r) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;
 - s) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
 - t) genehmigt Mitgliedschaften des Vereins;
 - u) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

Artikel 15 – Eingabe von Anträgen

- ¹ Die Mitglieder haben Anträge für die Generalversammlung schriftlich mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.
- ² Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

Artikel 16 – Vorankündigung und Einberufung

- ¹ Das Datum, die Zeit und der Ort der Generalversammlung sind mindestens acht Wochen im Voraus auf der Vereinswebsite anzukündigen.
- ² Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste und stellt diese mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung den Mitgliedern zur Verfügung.
- ³ Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 17 – Ausübung des Stimmrechts

- 1 An der Generalversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 2 Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist.

Artikel 18 – Abstimmungen

- 1 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 2 Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 19 – Wahlen

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.
- 2 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- 4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 20 – Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus einer nicht festen Anzahl von Mitgliedern: mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt sind.
- 2 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
 - a) Präsident;
 - b) Aktuar;
 - c) Kassier;
 - d) Materialwart;
 - e) Jungschützenleiter.
- 3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- 4 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der ein anderes Vorstandsmitglied die Stellvertretung.

- 5 Ämterkumulation ist zulässig.
- 6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.

Artikel 21 – Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre.
- 2 Sie beginnt nach Abschluss der Generalversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde und endet mit Abschluss derjenigen Generalversammlung, im vierten Jahr.
- 3 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Generalversammlung ein Vorstandsmitglied für wieder vier Jahre.
- 4 Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren eine ausserordentliche Generalversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.

Artikel 22 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

- 1 Nur Aktivmitglieder sind in den Vorstand wählbar.
- 2 Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 23 – Kompetenzen

- 1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Generalversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) führt die laufenden Geschäfte;
 - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
 - c) bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
 - d) erarbeitet das Jahresprogramm;
 - e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
 - f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
 - g) genehmigt Verträge;
 - h) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
 - i) hat zu allen Geschäften der Generalversammlung das Antragsrecht.
 - j) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
 - k) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 3'000.00 Vereinsjahr.
- 3 Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.

- 4 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 5 Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Artikel 24 – Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Der Präsident lädt auf elektronischem Weg zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.
- 3 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.
- 4 Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gültig.
- 5 Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Artikel 25 – Revisoren

- 1 Die Generalversammlung wählt mindestens ein Revisor für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand.
- 2 Der / Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- 3 Er / Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- 4 Er / Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.

Artikel 26 – Beschlussfassung und Quoren der Organe

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Generalversammlungen, sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 4 Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- ⁵ Bei Beschluss mit erhöhtem Quorum muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der VVA anwesend sein. Erreicht die Generalversammlung für die eine Auflösung traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- ⁶ Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Artikel 27 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- ¹ Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- ² Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft ausser das Organ entscheidet anders.
- ³ Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig ausser das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Artikel 28 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr und endet mit der Generalversammlung.

Artikel 29 – Einnahmen

- ¹ Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Abgaben;
 - c) Bussen;
 - d) Gebühren;
 - e) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
 - f) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.
- ² Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben, Bussen und Gebühren werden durch die Generalversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- ³ Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.

Artikel 30 – Ausgaben

- ¹ Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- ² Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.

- ³ Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Artikel 31 – Zeichnungsberechtigung

- ¹ Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- ² Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 32 – Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ² Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 34 – SSV-Vorgaben

- ¹ Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).
- ² Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
- a) Dopingbekämpfung und -prävention;
 - b) Ethik;
 - c) Datenschutz.

Artikel 35 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Artikel 36 – Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen während eines Jahres einzufrieren. Falls in diesem Jahr ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet wird, geht das Vermögen an diesen Verein. Allenfalls wird das Vermögen auf die letzten Aktivmitglieder aufgeteilt.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 37 – Gleichstellung der Geschlechter

- ¹ Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- ² Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 38 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 39 – Übergangsbestimmungen

- ¹ Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- ² Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Artikel 40 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Die vorliegenden Statuten wurden am **XX.XX.2022** an der Generalversammlung des Vereins in Töbel VS genehmigt.
- ² Sie treten sofort in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bezirks-Schützenverband Visp

Für den Schiessverein Töbel

.....
Ort Datum

.....
Martin Petrig
Präsident

.....
André Wyss
Aktuar